



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 16

Freitag, 31.07.2020

Inhaltsübersicht:

Berichtigung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 15.03.2020 Seite 1

Öffentliche Zustellung: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG Seite 1

Baugenehmigung für Errichtung eines Kinderhauses für 4 Kindergarten- und 2 Krippengruppen auf dem Grundstück Fl. Nr. 620/3, Werner-von-Siemens-Allee 38 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz Seite 1

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Nürnberger Land zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte/ Kreisrätinnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger des Landkreises Nürnberger Land Seite 1

4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen im Landkreis Nürnberger Land vom 23. Oktober 1985 Seite 2

Kraftloserklärung zweier Sparurkunden Seite 2

Nr. 105 Berichtigung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 15.03.2020

Die von Amts wegen erfolgte Wahlprüfung der Landrats- und Kreistagswahlen durch die Regierung von Mittelfranken führt zu folgender Berichtigung des festgestellten amtlichen Endergebnisses der Wahl des Kreistags am 15.03.2020 (Art. 50 GLKrWG):

Im Wahlvorschlag „03 FREIE WÄHLER / FW“ ergibt sich durch die nachträgliche Berichtigung der Wertung eines beschlussmäßig behandelten Stimmzettels ein Wechsel bei der Listennachfolge.

Listennachfolger Nr. 65 ist nunmehr Herr Johannes Barthel (11.288 Stimmen), Listennachfolger Nr. 66 ist Herr Thomas Übelacker (11.287 Stimmen).

Lauf, 20.07.2020

Thoma, Wahlleiter des Landkreises Nürnberger Land

Nr. 106 Öffentliche Zustellung: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Wojciech Samiec, zuletzt wohnhaft: PL – 27-225 Pawlow, Pawlow 13a, Schreiben vom 18.06.2020, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihr/ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann unter der Rufnummer 09123 / 950 – 6364 oder per E-Mail an fuehrerschein@nuernberger-land.de vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 34.2

Nr. 107 Baugenehmigung für Errichtung eines Kinderhauses für 4 Kindergarten- und 2 Krippengruppen auf dem Grundstück Fl. Nr. 620/3, Werner-von-Siemens-Allee 38 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 24.07.2020, Az.: B-2019-713-2, wurde der Stadtmission Nürnberg e.V. eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl. Nr. 620/2 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 24.07.2020 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/br) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 108 Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Nürnberger Land zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte/ Kreisrätinnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger des Landkreises Nürnberger Land vom 26.03.2012 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 18.07.2016

(4. Änderungssatzung) vom 04.05.2020

Der Kreistag Nürnberger Land erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 827, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737, 740) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte/ Kreisrätinnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger des Landkreises Nürnberger Land vom 26.03.2012 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 18.07.2016:

§ 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: „(1) Kreistagsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an

- a) Sitzungen des Kreistags, der Ausschüsse und der vom Kreistag oder einem Ausschuss eingesetzten sonstigen Gremien,
- b) Fraktions- und Gruppensprecherbesprechungen,
- c) maximal 18 Fraktions- und Gruppensitzungen je Fraktion bzw. Gruppe und Haushaltsjahr,
- d) sonstigen notwendigen Sitzungen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen. Die Notwendigkeit der Teilnahme und der daraus folgende Entschädigungsanspruch werden durch den Landrat im Einladungsschreiben ausdrücklich festgestellt. Veranstaltungen, die repräsentativen oder Informationszwecken dienen, können nicht entschädigt werden.

Die Sitzungsentschädigung beträgt jeweils 60,00 Euro. “

2. § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „(3) Der weitere Stellvertreter bzw. die weitere Stellvertreterin des Landrats erhält jeweils eine monatliche Entschädigung in Höhe von 600,00 €.“

3. § 1 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: „(4) Die Fraktionen und Gruppen im Kreistag erhalten zur Deckung der bei ihnen entstehenden Kosten je Fraktionsmitglied und Jahr einen Betrag von 150,00 €.“

4. § 1 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung: „(5) Die Fraktionsvorsitzenden und Sprecher der Gruppen im Kreistag erhalten zur Deckung des ihnen erwachsenden besonderen Aufwands eine monatliche Grundpauschale in Höhe von 100,00 Euro und zusätzlich je Mitglied und Monat einen Betrag von 15,00 €.“

5. § 1 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung: „(6) Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 erhalten die Kreistagsmitglieder einen jährlichen Pauschalbetrag von 600,00 Euro.“

6. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: „(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt monatlich für

- den/die Kreisarchivpfleger/in 100,00 Euro,
- die Kreishauptpfleger/innen 300,00 Euro,
- die Bodendenkmalpfleger/innen 255,00 Euro,
- die Naturschutzbeauftragten 150,00 Euro,
- die ehrenamtlichen Kreisbildstellenmitarbeiter/innen 190,00 Euro,
- den/die ehrenamtliche Kreisbildstellenleiter/in 370,00 Euro,
- die/den Behindertenbeauftragte/n 180,00 Euro,
- die/den Radverkehrsbeauftragte/n 180,00 Euro,
- die Jagdberater/innen 100,00 Euro,
- die/den Sportbeauftragte/n 180,00 Euro,
- die Kreisbrandmeister/innen den jeweils gültigen Maximalbetrag (Obergrenze) nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AVBayFwG,
- die Kreisbrandinspektoren/innen den jeweils gültigen Maximalbetrag (Obergrenze) nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayFwG,
- den/die Kreisbrandrat/rätin den jeweils gültigen Maximalbetrag (Obergrenze) nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVBayFwG.

Daneben erhalten

- die Kreisbrandinspektoren/innen einen Auslagensatz von 130,00 Euro und
- der/die Kreisbrandrat/rätin 150,00 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt zu den Änderungen Nummer 1, 3 bis 5 zum 01. Januar 2021 in Kraft. Diese Satzung tritt zu der Änderung Nummern 2 rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Die Änderung zu Nummer 6 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Lauf a. d. Pegn., 04.05.2020

K r o d e r, Landrat

Nr. 1094. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen im Landkreis Nürnberger Land vom 23. Oktober 1985

Der Landkreis Nürnberger Land erlässt auf Grund des Art. 19 des Abmarkungsgesetzes – AbmG – folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen im Landkreis Nürnberger Land:

§ 1

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: Jeder Feldgeschworene erhält für seine Dienstverrichtung, einschließlich Grenzbegehungen, für jede angefangene Stunde 15,00 €.

§ 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den 22. Juli 2020

K r o d e r, Landrat

Nr. 110 Kraftloserklärung zweier Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) werden hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorenen, nachfolgend genannten Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunden:

- Sparkassenbuch 3.012.169.938
- Sparkassenbuch 4.773.995.206

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus den verlorenen Sparurkunden sind damit erloschen.

Nürnberg, den 17. Juli 2020

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 31.07.2020

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND

K r o d e r, Landrat